

Stellungnahmen zum Nahverkehrsplan (NVP) für den Landkreis Ludwigsburg gemäß § 12 des „Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Gesetz)“

1.) Kommunen (eingegangene Stellungnahmen in alphabetischer Reihenfolge)

Nr.	Kommune	Stellungnahme	Behandlung und Einbindung in das Linienbündelungskonzept
1	Affalterbach	Die Gemeinde Affalterbach hat keine Einwendungen gegen die Bildung von Linienbündeln im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Affalterbach. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung
2	Besigheim	<p>Aus Sicht der Stadt Besigheim sollten die in Besigheim verkehrenden 4 Buslinien (VVS 459, 560, 568 und 574) in einem Bündel zusammengefasst werden. Diese Buslinien dienen am Bahnhof Besigheim als Start- und Zielpunkt mit Übergang zur DB Regio Linie RE 4. Dieses Angebot erfreut sich eines starken Zuspruchs. Die gute Auslastung wird zusätzlich belegt durch die stark frequentierten Parkangebote im Umfeld des Bahnhofs. Dazu kommen umfangreiche Schulbusverkehre zum Schulzentrum „Auf dem Kies“ in Besigheim.</p> <p>Um eine erfolgreiche Nutzung von Fahrzeugpark und einen effizienteren Personaleinsatz für die Buslinien zu erhalten, erscheint uns das wechselseitige Nutzen der Fahrzeuge ein wichtiger Synergieeffekt. Dafür sollten die genannten Linien in einem eigenständigen Linienbündel zusammengefasst werden. Wir könnten uns vorstellen, dieses eigenständige Linienbündel mit „Nördliches Neckartal“ zu bezeichnen.</p>	Die Buslinie 459 verkehrt ab Freiberg (N) in Abstimmung mit den Buslinien 444 und 446, während das Linienende in Besigheim von anderen Linien weitgehend unbeeinflusst ist. Deshalb wird hier der Bündelung mit den o. g. Linien der Vorzug gegeben. Aus der Zuordnung der Linie 560 zum Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen werden, wie im Bericht bereits erläutert, einfachere Lösungen für die schwierige Anbindung des Bietigheimer Stadtteils Kammgarnspinnerei erwartet. Sollte sich dies nicht bewahrheiten, wäre zu einem späteren Zeitpunkt die Zuordnung dieser Linie zum Bündel 9 immer noch möglich. Die Linien 568 und 574 sind bereits im Bündel 9 enthalten. Im Linienbündelungskonzept derzeit keine Änderung.
3	Eberdingen	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen hat sich zur Sitzung am 05.03.2009 mit dem Beteiligungsverfahren im Rahmen der Bildung des Linienbündelungskonzepts beschäftigt und meldet erhebliche Bedenken gegen dieses Konzept an. Die Gemeinde Eberdingen befürchtet, dass die bislang gut funktionierenden Strukturen und Synergien der Linien aufgehoben werden. Es wird weiter befürchtet, dass überregionale Anbieter auftreten und die hiesigen Busunternehmen den Angeboten von nur "auf Kostendumping" aufgebauten "Globalplayern" nicht standhalten können und somit längerfristig den Betrieb aufgeben müssen.</p> <p>Zur Zeit haben für die Gemeinde Eberdingen die Buskonzepte "Strohgäu" und "Vaihingen" in stetiger Fortschreibung und guter Vertaktung steigende Fahrgastzahlen und somit eine positive Resonanz der Bevölkerung ergeben. Unabhängig davon, dass man das Auslaufen der Vertragszeiten auch anders überbrücken könnte, ist es für die Kommune schwer vorstellbar, dass die bis-</p>	Das Linienbündelungskonzept trifft über die Art der künftigen Leistungsvergabe keine Festlegung. Die gewählten Bündelgrößen lassen den vorhandenen örtlichen Verkehrsunternehmen gute Chancen entweder allein oder im Rahmen von Bietergemeinschaften die Verkehrsleistungen auch künftig zu erbringen. Das Linienbündelungskonzept greift in das aktuell vorhandene Verkehrsangebot nicht ein, sondern dient lediglich der Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten. Mögliche

		<p>lang bestehenden Verkehrsströme ohne die gute Zusammenarbeit der regionalen Busunternehmen so günstig und bürgernah zu bewältigen sind.</p> <p>Offen bleibt im Bündelungskonzept wie zukünftig die Ausschreibung der Leistungen und die Vergabe erfolgen soll. Eine offene Ausschreibung wird vermutlich zur Folge haben, dass überregionale Busgesellschaften die Verkehrsbedienung so billig anbieten, dass die regionalen Busunternehmen, selbst wenn sie kooperationsbereit sind, diese Konditionen nicht unterbieten können. Dies wird zur Folge haben, dass diesen dann lediglich diejenigen Linien verbleiben, welche nicht im Bündelungskonzept enthalten sind. Dazu gehört dann beispielsweise die Nachtbuskonzeption. Auch hinsichtlich der Sicherstellung der Schülerverkehre wurde keine Aussage gemacht, wie die Ausschreibung und Vergabe dieser Leistungen zukünftig erfolgen soll. Was geschieht beispielsweise mit den bisherigen Konzessionen, und wie werden diese neu vergeben?</p> <p>Wir in Eberdingen profitieren beim selbst zu finanzierenden Schülerverkehr durch die Verknüpfungsmöglichkeit mit freien Kapazitäten des Linienverkehrs in kurzen Wegen zwischen dem Busdepot und der Schulbedienung.</p> <p>Bei dem dargelegten Bündelungskonzept besteht nach Einschätzung der Kommune die große Gefahr der Ausdünnung der Verkehrsleistung, begrenzt auf die Bündel, ohne weitere Flexibilität bei Bündelverknüpfungen oder flexible Anpassung an geänderte Bedingungen durch Neubaugebiete, weitere sinnvolle Haltestellen oder Verschiebungen von An- und Abdienungszeiten, beispielsweise bei Fahrplanänderungen im S-Bahn- oder Bundesbahnbereich. Auf solche Veränderungen haben die bisherigen Busunternehmen immer zeitnah, pragmatisch und mit konstruktiven Lösungen reagiert. Ob dies in Zukunft bei einem Bündelungsvertrag noch so der Fall sein kann, bezweifeln wir und lehnen die Bildung des Linienbündelungskonzepts ab.</p>	<p>Änderungen im Verkehrsangebot sind zu gegebener Zeit (z. B. im Rahmen der Umsetzung des NVPs) zwischen dem Landratsamt Ludwigsburg und den betroffenen Kommunen und Verkehrsunternehmen zu diskutieren.</p> <p>Eine Absenkung des heutigen ÖPNV-Standards ist mit der Linienbündelung nicht verbunden. Vielmehr sollen über die Linienbündelung betriebliche und wirtschaftliche Synergien erzielt werden, die auch zu einer Qualitätssteigerung führen könnten. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p> <p>Die beschriebenen Synergien hängen in erster Linie mit den Fahr- und Umlaufplänen zusammen, die durch das Linienbündelungskonzept nicht beeinflusst werden. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p> <p>Das Linienbündelungskonzept trifft über die Art der künftigen Leistungsvergabe und die Vertragsbeziehungen mit den Verkehrsunternehmen keine Festlegung. Selbstverständlich wird die ÖPNV-Erschließung von Siedlungsbereichen auch künftig zu gewährleisten sein. Soweit hierfür Mehrleistungen notwendig werden, sind bereits heute ergänzende Verträge mit den Verkehrsunternehmen zu schließen. Auch künftig wird in ähnlicher Weise zu verfahren sein. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p>
4	Korntal-Münchingen	<p>Von Seiten der Stadt Korntal-Münchingen bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur vorgeschlagenen Linienbündelung.</p>	<p>Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Korntal-Münchingen zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p>

5	Ludwigsburg	<p>Grundsätzlich sind der Stadt Ludwigsburg die rechtlichen Zwänge für eine absehbare Einführung wettbewerblicher Verfahren im Personenbeförderungsrecht sowie deren Auswirkungen auf den ÖPNV im Stadtgebiet nicht abschließend ersichtlich. Die Stadt bittet den Landkreis als Aufgabenträger, zu gegebener Zeit und in geeigneter Form die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet darüber zu informieren.</p> <p>Die Stadt Ludwigsburg ist Inhaberin von mehreren Liniengenehmigungen. Diese betreffen die rein innerstädtischen Buslinien und sind nahezu komplett im Linienbündel 14 (Verkehrsraum Ludwigsburg). Nur die Genehmigung der Ludwigsburger Teilstrecke der Linie 413 ist dem Linienbündel 15 (Verkehrsraum Kornwestheim) zugeteilt. Hier bittet die Stadt um eine Verschiebung dieser Linie in das Linienbündel 14, um alle städtischen Genehmigungen in einem Bündel zu haben.</p> <p>Die Buslinien, die Ludwigsburg mit dem überörtlichen ÖPNV-Netz verbinden sind auf mehrere Linienbündel verteilt. Selbstverständlich erfüllen diese Linien heute ebenfalls eine wichtige Funktion für die Stadt Ludwigsburg. Hier bittet die Stadt darum, auch künftig darauf zu achten, dass diese Linien mit den Buslinien des Stadtverkehrs abgestimmt werden.</p>	<p>Zielsetzung des Linienbündelungskonzepts ist die Harmonisierung der Laufzeiten der Linienverkehrsgenehmigungen innerhalb einzelner Teilnetze. Der Landkreis wahrt hierdurch die Option einer Durchführung wettbewerblicher Verfahren zur Auswahl der Leistungserbringer (z. B. in Form eines Genehmigungswettbewerbs), wie dies aufgrund der EU-Verordnung 1370/07 künftig vorgegeben sein könnte. Die konkrete Vorgehensweise ist vom Landkreis in Abstimmung mit den großen Kreisstädten noch zu entwickeln. Bis zum Ablauf der Harmonisierungszeitpunkte der Linienbündel ist hierfür ausreichend Zeit. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p> <p>Die Buslinie 413 verläuft weit überwiegend auf Kornwestheimer Gemarkung und erschließt auch vor allem Kornwestheimer Siedlungsflächen. Sie soll deshalb dem Bündel 15 zugeordnet bleiben. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p> <p>Das Linienbündelungskonzept greift in das aktuell vorhandene Verkehrsangebot nicht ein und hat deshalb keine unmittelbaren Auswirkungen auf die angesprochene Aufgabenteilung. Die notwendige Abstimmung zwischen verschiedenen Linienbündeln kann als Randbedingung eines Vergabeverfahrens vorgegeben und hierfür ggf. auch vorab in einem fortzuschreibenden Nahverkehrsplan verankert werden. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p>
---	-------------	---	--

6	Marbach	<p>Was die vorgeschlagenen Linienbündel, insbesondere Bündel 12 „Verkehrsraum Marbach-Bottwartal“ angeht, regt die Stadt folgende Änderungen an:</p> <p>Die Buslinie 364 soll nach den Aussagen in Kapitel 4, S. 8, ebenso wie die Linie 453 und 455 einem Bündelungskonzept des Rems-Murr-Kreises zugeschlagen werden. Dies hält die Stadt für nicht richtig. Die Buslinie 364 dient zu ihrem größten Teil der Verbindung zwischen Rielingshausen und Marbach und ist nahezu ausschließlich auf die S-Bahn Anschlüsse am Marbacher Bahnhof ausgerichtet. Eine Zuteilung der Linien 364 und in diesem Zusammenhang auch der Linien 453 und 455 zum geplanten Linienbündel 12 „Marbach-Bottwartal“ erscheint der Stadt deshalb wesentlich sinnvoller.</p> <p>Die Buslinie 451 soll dem Bündel 14 „Verkehrsraum Ludwigsburg“ zugeordnet werden. Die Kommune könnte sich stattdessen vorstellen, dass sie Bestandteil des Bündels 12 „Verkehrsraum Marbach-Bottwartal“ wird. Im bisherigen Entwurf des NVPs sind keine Gründe ersichtlich, ob überhaupt eine Abwägung erfolgte und welche Gründe letztendlich für eine Zuteilung zum Bündel 14 sprechen.</p> <p>Die Stadt regt außerdem eine Überprüfung an, ob das Bündel 12 nicht in die Bereiche „Marbach und Bottwartal“ sowie „Marbach und Umgebung“ geteilt werden könnte, was der Vertragslage der bisherigen Buskonzepte entspräche.</p>	<p>Bei der ursprünglichen Festlegung der Linienbündel ist die Einbindung der Linie 364 in das Busnetz im Raum Aspach auch nach Einschätzung des Verkehrsunternehmens (vgl. Nr. 20) überbewertet worden. Die Anregung wird daher aufgenommen und die Linie 364 dem Linienbündel 12 des Landkreises Ludwigsburg zugeschlagen.</p> <p>Die Buslinie 451 dient vor allem der Anbindung des Ludwigsburger Stadtteils Poppenweiler an den Schulstandort Marbach und ist für die Erschließung von Marbach selbst von untergeordneter Bedeutung. An der Zuordnung zum Linienbündel 14 wird deshalb festgehalten. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p> <p>Nach Auffassung des Landkreises wird auch nach dem Erreichen des Harmonisierungszeitpunkts eine Erteilung von Einzelgenehmigungen für Linien oder Teilnetze möglich sein. Insoweit besteht zwischen der Abgrenzung des Bündels 12 und den Buskonzepten im Raum Marbach kein Widerspruch. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p>
7	Markgröningen	<p>Mit den im Konzept vorgestellten Linienbündelungen ist die Kommune einverstanden. Die Aufteilung ist schlüssig und nachvollziehbar, auch im Hinblick auf eine evtl. Bahn-Reaktivierung.</p>	<p>Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Markgröningen zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p>
8	Mundelsheim	<p>Seitens der Gemeinde Mundelsheim werden keine Einwendungen gemacht.</p>	<p>Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Mundelsheim zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p>

9	Oberriexingen	Grundsätzlich hat die Kommune gegen die Bildung von Linienbündeln keine Einwendungen. Mit dem geplanten Linienbündel 1 Verkehrsraum Vaihingen (Enz) - Oberriexingen und dem Linienbündel 8, Verkehrsraum Nordwest, ist die Kommune einverstanden.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Oberriexingen zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
10	Oberstenfeld	Die Kommune teilt mit, dass die Gemeinde Oberstenfeld vom Entwurf des erarbeiteten Linienbündelungskonzepts Kenntnis genommen hat. Anregungen und Bedenken hierzu werden nicht vorgebracht.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Oberstenfeld zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
11	Pleidelsheim	Bezgl. der Fortschreibung des NVPs gibt es derzeit von Pleidelsheim keine weiteren Wünsche.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Pleidelsheim zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
12	Sachsenheim	Seitens der Stadt Sachsenheim werden gegen die vorgeschlagenen Linienbündelungen keine Einwände erhoben.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Sachsenheim zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
13	Schwieberdingen	Die Gemeinde Schwieberdingen hat von der Fortschreibung des NVPs und dem Beteiligungsverfahren im Rahmen der Bildung von Linienbündeln Kenntnis genommen. Von einer Stellungnahme wird abgesehen.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Schwieberdingen zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
14	Sersheim	Nach Durchsicht und Prüfung ist der Gemeinde aufgefallen, dass die Linienführung im Bereich der Waldeckstraße in Sersheim nicht stimmt. Die Busse werden zwischenzeitlich zur Umgehungsstraße hochgeleitet und über den Kreisverkehr wieder in den Ort geführt. Wir bitten dies redaktionell zu ändern. Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob und inwieweit eine Buslinie zwischen Sersheim und Oberriexingen mit Fortführung Vaihingen eingerichtet werden kann. Auch die Anbindung des Zweckverbands Eichwald an das örtliche Busnetz steht noch aus, bzw. sind die Kosten noch nicht vorliegend. Ansonsten sehen wir derzeit keine Verbesserungsnotwendigkeiten und stimmen dem Nahverkehrsplan zu.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Sersheim zum Linienbündelungskonzept des Landkreises Ludwigsburg. Der redaktionelle Hinweis wird an den VVS mit der Bitte um Korrektur weitergeleitet. Das Linienbündelungskonzept greift in das aktuell vorhandene Verkehrsangebot nicht ein, sondern dient zunächst der Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten. Mögliche Änderungen im Verkehrsangebot sind zu gegebener Zeit (z. B. im Rahmen der Umsetzung des NVPs) zwischen dem Landratsamt Ludwigsburg und den betroffenen Kommunen und Verkehrsunternehmen zu diskutieren. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.

15	Steinheim an der Murr	Die Stadt Steinheim an der Murr hat keine Bedenken zur vorgesehenen Bildung von Linienbündeln.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Steinheim an der Murr zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung
16	Vaihingen an der Enz	Die Stadt Vaihingen/Enz hat keine Bedenken gegen Ihren Entwurf des Linienbündelungskonzepts. Als Anregung möchte die Kommune Folgendes weitergeben: Es sollte berücksichtigt werden, dass auch kleinere Verkehrsunternehmen in der Zukunft zum Zuge kommen können.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Vaihingen/Enz zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung. Das Linienbündelungskonzept trifft über die Art der künftigen Leistungsvergabe noch keine Festlegung. Die gewählten Bündelgrößen lassen den vorhandenen örtlichen Verkehrsunternehmern gute Chancen, entweder allein oder im Rahmen von Bietergemeinschaften die Verkehrsleistungen auch künftig zu erbringen. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
17	Walheim	Anregungen und Bedenken zum Schreiben des Landkreises Ludwigsburg vom 19.01.2009 in Sachen Linienbündelungskonzept werden von Seiten der Kommune nicht vorgebracht.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Walheim zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.

2.) Verkehrsunternehmen (eingegangene Stellungnahmen in alphabetischer Reihenfolge)

Nr.	Unternehmen	Stellungnahme	Behandlung und Einbindung in das Linienbündelungskonzept
Ludwigsburger Verkehrslinien Reisebüro Jäger GmbH (LVL)			
18	LVL	Der Landkreis Ludwigsburg begründet die Linienbündel als verkehrlich und betriebswirtschaftlich sinnvolle Teilnetze, welche im Hinblick auf die „absehbare“ Einführung wettbewerblicher Verfahren im Personenbeförderungsrecht gebildet werden sollen. Die LVL erhebt gegen diese Vorgehensweise und Begründung erhebliche Bedenken, insbesondere bezüglich der Eile trotz Unkenntnis der sich verändernden Rechtslage. Die LVL möchte hierauf nicht näher eingehen, sondern in diesem Zusammenhang auf eine gemeinsame Stellungnahme der Busunternehmen im Landkreis Ludwigsburg verweisen.	siehe Nr. 22
19	LVL	Zum vorliegenden Konzept möchte die LVL zu den Linienbündel 14 (Verkehrsraum Ludwigsburg) und Linienbündel 15 (Verkehrsraum Kornwestheim) folgende Anmerkungen machen: Das Linienbündel 14 enthält Linien von den Genehmigungsinhaberinnen Stadt Ludwigsburg, LVL und Omnibusunternehmung Zeiher. Die unter VVS-Nummern ausgewiesenen Streckenführungen enthalten hierbei Teilstrecken, welche auch mit anderen Linienästen gekoppelt werden bzw. gekoppelt werden dürfen. Das Linienbündel 15 enthält Linien der Genehmigungsinhaberinnen Stadt Ludwigsburg und LVL. Auch hier können unterschiedlich genehmigte Teilstrecken – auch genehmigungsrechtlich - zur sinnvollen Schaffung durchgehender Verbindungen gekoppelt werden.	Im Linienbündelungskonzept werden lediglich Teilnetze gebildet, wobei deren Abgrenzung auf den aktuellen Linienführungen beruht. Ein veränderte Kopplung von Linienästen innerhalb eines Linienbündels wird durch das Konzept nicht behindert. Hier stellen die im Nahverkehrsplan enthaltenen Linienwegbeschreibungen möglicherweise eine größere Restriktion dar. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH (OVR)			
20	OVR	Die Buslinie 364 stellt hauptsächlich die innerstädtische Verbindung zwischen Rielingshausen und Marbach sicher; die kreisüberschreitenden Verkehre in den Rems-Murr-Kreis sind von untergeordneter Bedeutung (< 10% des Fahrgastaufkommens dieser Buslinie). Ferner ist eine eindeutige Ausrichtung auf die S-Bahn- Anschlüsse am Bahnhof Marbach gegeben. Gleiches gilt für die Kooperationsverkehrslinie 453 im Spätverkehr. Insofern kann der OVR nicht nachvollziehen, wie die Aussage zustande kommt, dass der Bedienungsschwerpunkt dieser Linie eindeutig im Rems-Murr-Kreis liegt. Der OVR regt an, diese Linie dem Linienbündel 12 (Marbach - Bottwartal) zuzuordnen. Angesichts der Größe diese Linienbündels böte es sich ggf. an, dieses nochmals in die Bereiche Bottwartal und Marbach und Umgebung zu teilen.	Bei der ursprünglichen Festlegung der Linienbündel ist die Einbindung der Linie 364 in das Busnetz im Raum Aspach tatsächlich überbewertet worden. Die Anregung wird daher aufgenommen und die Linie 364 dem Linienbündel 12 des Landkreises Ludwigsburg zugeschlagen.
21	OVR	Die Buslinie 504 bedient ausschließlich den Ortsverkehr in Schwieberdingen. Grundlage des Fahrplanangebots ist die Anbindung Schwieberdingens durch die Strohgäubahn. Eine Verknüpfung des Verkehrsangebots dieser Linie mit den zukünftigen Fahrzeiten der Strohgäubahn ist deshalb unumgänglich. Linie Line 504 stellt als reiner Ortsverkehr mit der Verknüpfung zur Strohgäubahn ein Verkehrsangebot mit „spezieller Charakteristika“ dar (vgl. Punkt 3 Seite 4 im Testteil zum Linienbündelungskonzept), weshalb der OVR anregt, diese Linie bündelfrei zu stellen.	Die Buslinie 504 als reines HVZ-Angebot dürfte als Einzellinie einen erheblichen Zuschussbedarf erfordern. Eine Zusammenfassung mit ertragsstärkeren Linien erscheint hier unverzichtbar. Die Anschlussbindung an die Strohgäubahn kann über den Nahver-

			kehrplan sichergestellt werden.
Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB)			
22	SSB	<p>Nach Ansicht der SSB ist die Bildung des Linienbündels 4, von dem die Buslinie 98 betroffen ist, nicht zulässig. In § 9 Absatz 2 PBefG ist festgelegt, dass Linienbündelungen zulässig sind, soweit es die Zielsetzung des § 8 PBefG erfordert. Grundsätzlich ist also die Vorgabe eines Linienbündels im NVP zulässig, allerdings nur dann, wenn eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen oder eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung dies gebietet und nur so eine Integration der Nahverkehrsbedienung und Verkehrskooperation zu erreichen ist. Dies ist sicher dann der Fall, wenn eine Linie, für die ein öffentliches Verkehrsinteresse besteht, als einzelne Linie von keinem Verkehrsunternehmen gefahren werden würde oder auch eine Ausschreibung dieser Linie kein vernünftiges Angebot erwarten lässt. In diesen Fällen mag es zulässig sein, diese unattraktive Linie in einem Bündel mit attraktiven Linien zusammenzufassen. Für eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung ermöglicht die Bündelung einen Mix aus guten und schlechten Risiken. Daraus ergibt sich aber zwangsläufig, da grundsätzlich der Verkehrsunternehmer die wirtschaftlichen Risiken seines Handelns zu tragen hat, dass in einem Bündel nur die Verkehre eines Unternehmens zusammengefasst werden dürfen und nicht die Verkehre mehrerer Verkehrsunternehmen in ein Bündel gezwungen werden dürfen. Ebenso darf das Instrument der Linienbündelung nicht dazu verwendet werden, um vorhandene Unternehmen aus einer Linie zu drängen. Dies bedeutet, auch beim Verfolgen der in § 8 PBefG genannten Ziele ist zunächst auf die Initiative der Unternehmen zu setzen. Wenn und soweit in eigener Initiative der Verkehrsunternehmen eine ausreichende Verkehrsbedienung, eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung sowie die örtlich nötige Verkehrskooperation und Integration gewährleistet ist, ist eine Bündelung der Linienverkehre nicht geboten. Solange ein oder mehrere Verkehrsunternehmen Verkehre eigenwirtschaftlich betreiben, ist es dem Aufgabenträger daher nicht gestattet, mit Linienbündelungen selbst aktiv zu werden.</p> <p>Bei dem vom Landkreis Ludwigsburg beabsichtigten Linienbündel 4 sind alle diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Begründung der Notwendigkeit von Linienbündel erfolgt vor allem unter Verweis auf die neue EU VO 1370 sowie mit der Absicht, Verkehrsleistungen künftig europaweit auszuschreiben. Es wird dagegen in keiner Weise auf die Zielsetzung des § 8 PBefG abgestellt oder darauf, dass die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen die geplante Linienbündelung erfordere. Damit lässt sich der Landkreis Ludwigsburg bei der Abwägung über die Bildung von Linienbündeln von sachfremden Erwägungen leiten, denn ob und wie gebündelt werden darf, ist allein an den Zielen von § 8 PBefG zu messen. Die EU VO 1370 kann nicht als Begründung für die Bildung von Linienbündeln herhalten. Die EU VO 1370 zwingt weder zum Ausschreiben von Verkehrsleistungen noch zur Bildung von Linienbündeln.</p> <p>Die Begründungen des Landkreises zeigen deutlich, dass überwiegendes Motiv für die Linienbündelung nicht das Verkehrsbedürfnis ist, sondern die Absicht durch die Bündelung künftige Ausschreibungen vorzubereiten und zu vereinfachen. Dies hat aber nichts mehr mit den Zielsetzungen des § 8 PBefG zu tun. Nur um sich für die Zukunft in eine komfortable Ausschreibungssi-</p>	<p>Der Landkreis Ludwigsburg ist gesetzlicher Aufgabenträger für die Busverkehre im Landkreis Ludwigsburg. Nach § 11 ÖPNVG ist er verpflichtet, einen Nahverkehrsplan aufzustellen und im Rahmen dessen eine "ausreichende Verkehrsbedienung" zu definieren (Gestaltungsauftrag). Der Landkreis nimmt diesen Gestaltungsauftrag wahr und muss sich auch auf die sich aus der EU-VO 1370/07 ergebenden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen einstellen und vorbereiten. Er ist bestrebt einen guten Verkehr zu bezahlbaren (wirtschaftlichen) Konditionen zu gewährleisten. Dies ist durch eine sachgerechte Zuordnung von schwachen und starken Linien zu den jeweiligen Linienbündeln und den sich daraus ergebenden Synergien möglich. Zielsetzung der Linienbündelung ist die Harmonisierung der Laufzeiten der Linienverkehrsgenehmigungen mit den Laufzeiten der neuen Kooperationsverträge. Mit der Linienbündelung erfolgt keine Vorfestlegung auf künftige wettbewerbliche oder nicht wettbewerbliche Verfahren.</p> <p>Auch der Landkreis betrachtet die §§ 8 und 9 PBefG als Rechtsgrundlage für die Bildung von Linienbündeln und hat auf dieser Basis i.R. der vorzunehmenden planerischen Abwägung die Zuordnung der einzelnen Linien zu Bündeln vorgenommen. Das Vorgehen des Landkreises ist durch diese Vorschriften abgedeckt. Dass eine Linienbündelung nur innerhalb eines Unternehmens erfolgen darf, ist weder dem PBefG selbst noch der Gesetzesbegründung oder einer Rechtsprechung</p>

	<p>tuation zu bringen, ist die Bildung von Linienbündeln unzulässig. Ebenso darf das Instrument der Linienbündelung nicht dazu verwendet werden, um vorhandene Unternehmen aus einer Linie zu drängen. Genau dies würde aber mit dem vorhandenen Linienbündel passieren, denn das geplante Bündel sieht in unzulässiger Weise die Bündelung von Linien unterschiedlicher Verkehrsunternehmen vor.</p> <p>Die SSB geht daher davon aus, dass der Landkreis Ludwigsburg die Bildung des Linienbündels 4 nicht vornehmen wird.</p>	<p>zu entnehmen. Im Übrigen Kenntnisnahme. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p>
--	---	---

3.) Sonstige zu beteiligende Stellen (eingegangene Stellungnahmen in alphabetischer Reihenfolge)

Nr.	Zu beteiligende Stelle	Stellungnahme	Behandlung und Einbindung in das Linienbündelungskonzept
23	Dachverband Integratives Planen und Bauen (DIPB)	Da keine Fragen bzgl. Barrierefreiheit ersichtlich sind, gibt der DIPB zum genannten Beteiligungsverfahren des NVP des Landkreises Ludwigsburg keine Stellungnahme ab.	Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
24	Enzkreis	In den geplanten Linienbündeln sind die grenzüberschreitenden Buslinien, die unser Gebiet betreffen, <ul style="list-style-type: none"> • 576 Mühlacker - Vaihingen/Enz, • 594 Schützingen - Vaihingen/Enz und • 704 Maulbronn - Gündelbach ausdrücklich nicht enthalten. Der Enzkreis hat daher keine Bedenken gegen das Linienbündelungskonzept. Der Enzkreis geht davon aus, dass in allen Punkten, die einer gemeinsamen Abstimmung im grenzüberschreitenden Linienverkehr bedürfen, auch künftig eine vertrauensvolle Zusammenarbeit stattfindet. Dies wäre z. B. auch dann der Fall, wenn sich aus der Linienbündelung indirekte Wirkungen auf die nicht einbezogenen Linien ergeben sollten.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung des Enzkreises zum Linienbündelungskonzept. Eine enge Zusammenarbeit bei der Behandlung von kreisüberschreitenden Linien wird zugesichert. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
25	Landkreis Böblingen	Da die Linienbündelungskonzepte zwischen den Verbundlandkreisen bereits im Vorfeld abgestimmt waren, hat der Landkreis Böblingen keine Bedenken bzw. Anregungen zu dem vorgelegten Konzept.	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung des Landkreises Böblingen zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
26	Landeshauptstadt Stuttgart	Grundsätzlich bestehen seitens der Landeshauptstadt Stuttgart keine Einwände gegen die geplante Linienbündelung. Es wird lediglich darum gebeten, die von der Gemarkung Stuttgart ausstrahlenden Linien aus dem Linienbündelungskonzept auszunehmen.	Die von der Gemarkung Stuttgart in den Landkreis Ludwigsburg ausstrahlenden SSB-Linien U6, U14, 90 und 92 sind im Linienbündelungskonzept nicht erfasst. Dies gilt jedoch nicht für die ein- und ausbrechenden Buslinien der Verbundstufe II, da der Landkreis hier kein Interesse der Landeshauptstadt an einer Direktvergabe dieser Leistungen an die SSB vermutet. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.
27	Verband Region Stuttgart (VRS)	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Linienbündelungskonzept für den Landkreis Ludwigsburg wird im Grundsatz zugestimmt. 	Das Landratsamt begrüßt die grundsätzliche Zustimmung des VRS zum Linienbündelungskonzept. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsstelle wird weiter beauftragt, in der mit den Verbundlandkreisen vereinbarten Verhandlungsgemeinschaft eine terminliche Abstimmung zum Abschluss von neuen Zuschussvereinbarungen zu entwickeln. • Der VRS hält es für erforderlich, in der mit den Verbundlandkreisen vereinbarten Verhandlungsgemeinschaft das quantitative und qualitative Anforderungsprofil für eventuell notwendig werdende wettbewerbliche Vergabeverfahren zu erarbeiten. Vor dem Hintergrund der im 17-Punkte-Papier getroffenen Abstimmungen fordert der Verband Region Stuttgart den Landkreis Ludwigsburg auf, gemeinsam mit der Region sowie den Verbundlandkreisen entsprechende Vorbereitungen für eine eventuell notwendig werdende wettbewerbliche Vergabe von Busverkehrsleistungen zu tätigen. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, dem Verkehrsausschuss hierüber zu berichten. <p>Um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten. Bezüglich der Ziffern 2 und 3 hat eine Koordination der erforderlichen Schritte im Rahmen der vereinbarten Verhandlungsgemeinschaft zu erfolgen.</p>	<p>Das Linienbündelungskonzept trifft über die Art der künftigen Leistungsvergabe noch keine Festlegung. Über die künftige Vorgehensweise im Einzelnen wird in den kommenden Jahren zu beraten sein. Der Landkreis wird hier mit dem Verband Region Stuttgart konstruktiv zusammenarbeiten. Im Linienbündelungskonzept keine Änderung.</p>
--	---	--